

Gebührensatzung des Landkreises Konstanz

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1152),
- §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1152) und
- § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. S. 326, 331)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am xx.xx.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Gebühren für öffentliche Leistungen

§ 1 Gebühren für öffentliche Leistungen

Der Landkreis Konstanz erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung

1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

2) Ist für eine öffentliche Leistung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können Gebühren bis 10.000,00 EUR erhoben werden.

3) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand,

mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

4) Wird der Antrag auf eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

5) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen werden Gebühren in Höhe von 20,00 EUR bis 10.000,00 EUR erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR bis 5.000,00 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.

6) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegel, Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von bis zu 10,00 EUR erhoben. Wird die Abschrift durch das Landratsamt selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von bis zu 10,00 EUR je Seite erhoben.

7) Für die Gewährung von Akteneinsicht und / oder Übersendung von Akten wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10,00 EUR bis 100,00 EUR erhoben.

8) Für die Fertigung von Unterlagen und Daten zur Weitergabe an Dritte wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10,00 EUR bis 100,00 EUR erhoben.

9.) Für öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) wird eine Gebühr bis 2.000 EUR erhoben.

§ 4 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

4) Für öffentliche Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen, werden keine Gebühren erhoben, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Verwaltungsgebühren, Sicherheitsleistung

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

2) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

3) Die Behörde kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 6 Auslagen

1) In der Gebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

2) Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

2. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 7 Gebührenerhebung

1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, sofern sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

4) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

§ 8 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Sondernutzungsgebühren

1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 10 Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 11

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 12

Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. 683) in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 7 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 13

§§ 7 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die als Sondernutzungen i. S. von § 57 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.11.1994 außer Kraft.

Konstanz, den xx.xx.2016

Gez.
Der Landrat